

„Es ist auch auf diesem Gewehr zu sehen, wie man etwa erkennen kann, eine Fortuna, die auf dem Wasser stehet“. Sodann erhielten sich noch längere Zeit in der Emrichschen Familie 2 Rosen von Jericho, welche der Ahnherr von seiner Pilgrimsfahrt mit gebracht hatte, endlich auch „eine Schale, wie eine zierliche Schüssel groß, Töpferarbeit von Farbe blau.“

G. bekommt das Wohnhaus an der Ecke. Streit mit Wenzel und seiner Stiefmutter. Erste Verheiratung.

Am 9. September 1466 übergab der alte Urban seinen Hof „an der Ecken zunächst Matthes Art gelegen“, seinen 3 Söhnen, Georg, Urban und Wenzel; die letzten beiden traten denselben wiederum an Georg ab. Außerdem bekam Georg von seinem Vater noch 2 Gärten und eine Wiese unter dem Weinberge.¹⁾ Das Dorf Ludwigsdorf kaufte Wenzel vor 1468²⁾ seinem Vater ab. Er borgte dazu von seinem Bruder Georg 1468 550 und 231 mr. gr.³⁾ Die ersteren sollten jährlich in 2 Teilzahlungen zu Walpurgis und Michaelis abgetragen, die letzteren zu 7,69 % verzinst werden. Nun aber erwies sich Wenzel schon 1469 zahlungsunfähig; es kam zu einem recht ärgerlichen Gerichtsprozeß zwischen den beiden Brüdern, der dem alten Urban seine letzten Tage recht verbitterte. Georg legt Arrest auf die Güter seines Bruders, nachdem er sich zuvor mit Heinrich von Sotern, der auch Forderungen an Wenzel hatte, gerichtlich auseinandergesetzt hatte.⁴⁾ Schließlich werden die Güter zu Ludwigsdorf dem Georg Emrich „für seine Schuld“ zugesprochen.⁵⁾ Nach Görlitzer Rechtsgebrauch bietet er sie am 20. Februar 1470 aus, „ob jemand an die Besserung treten wolle“, d. h. ob jemand die Güter übernehmen wolle und dafür die darauf lastenden Schulden bezahlen wolle. Am 2. August und 5. Oktober 1470 findet dann eine Einigung statt.⁶⁾ Für Wenzel traten gute Freunde ein, so daß ihm sein Bruder „alle seine erforderlichen Rechte, die er auf den Gütern und Zinsen des Wenzel in Ludwigsdorf hat, wieder aufreicht, giebt und aufläßt“. Dem Georg werden, falls ihm sein Geld nicht bis zu einem bestimmten Tage gezahlt würde, die Zinsen in Ludwigsdorf „erblich“ überlassen. Bei Bezahlung der Schuld sollte Georg seinen Bruder nicht „drängen noch hochnötigen“, er will ihn ferner auf dem Vorwerke sich lassen „generen“ und „erbitten“ (arbeiten). Wenzel kam später in bessere Verhältnisse und bezahlte seinem Bruder all seine Schuld.⁷⁾

1) f. liber resign. 1450 ff. Bl. 123 a. f. Beilage 2.

2) f. liber actic. 1457 ff. Bl. 138 b.

3) liber obligacionum 1434 ff. Bl. 83 b. Datiert ist die Urkunde am mitwoch der unschuldigen kindlein tage anno etc. 69. Nun begann aber das Jahr damals in Görlitz mit dem Weihnachtsfeste, die Tage nach Weihnachten gehörten also nach damaliger Auffassung zum neuen Jahre; nur 1468 fällt der Kindertag (28. Dezember) auf einen Mittwoch, 1469 dagegen auf einen Donnerstag.

4) f. liber acticat. 1457 ff. Bl. 162 a, 164 a; man ging in dieser Klagesache bis an die Magdeburger Schöppen, siehe den Magdeburger Schöppenspruch N. 85 (im Ratsarchive) vom 20. Sept. 1469.

5) als volles Eigentum erhielt Georg das Dorf noch nicht. Zwar konnte er es „verkaufen oder versetzen vor sein Geld“, aber der frühere Besitzer konnte es „nach Jahr und Tag lösen“.

6) f. liber acticat. 1457 ff. Bl. 183 b.; liber obligacion. 1434 ff. Bl. 87 b ff.

7) f. liber acticat. 1484 ff. Bl. 271 b a. 1489 und liber censuum redemptionum 1484 ff. Bl. 73 a a. 1498.